

ihren Heilen genau zu beobachten; und
 tragen Sie in der Absicht, daß diese Ver-
 ordnung auf das sorgfältigste vollzogen
 und gesandfabel werde, der vorerwäh-
 ten Landesherrlichen Commission die dies-
 fällige Anweisung in der Obweisung auf, daß
 Sie, wenn einem für einfliegende Befehle
 der bey ihr oder den Bezirke- und Lan-
 desstatthaltern gefügt werden sollten,
 den selben gütlich abzufahren; unerfoll-
 tigenfalls aber, oder wenn offenbare
 Uebertretungen dabey zum Vorschein
 kommen, solcher von die Justiz und folgende
 Commission überweisen soll.

Diese Verordnung soll durch den Land-
 bahnamt gemacht, und auf geößliche Wei-
 se publicirt werden.

Wien den 17. Decembris. 1804.

Im Namen des Großen Fürsten
 unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister
 Guber.

Der erste Landesherrliche
 Senator.

eingestaltete Dis-
 cussion über den
 Aufhebungsbefehl
 betreffend den
 Aufhebungsbefehl
 vom 13. Novembris
 1805. wor-
 über die Justiz
 vom 13. Novembris
 1805. die Vollstän-
 digung
 des Kaiser des Gr.
 Fürsten.

Obwohl wiederumfliegen Vorlesung des
 Gesetzes-Beschlages vom 13. Novembris, be-
 triffend die auf Ostern 1805. verfassungsmäßig
 von dem jüngsten vorzunehmende
 Vorvollständigung und Kaiser des Großen
 Fürsten, - und nach Ansehung der diesfälli-
 gen Beweise und Befindens der untern
 obenerwähnten Commission, - erode
 in die diesfällige Discussion eingetret-
 ten, und die erste Einfrage vollendet,
 die allfällige Fortsetzung der Discussion
 aber, oder die Abstimmung, von dem Herr-
 schen Amtsbürgermeister eingestalt, da
 im Eingang vorfindene Uebertretungen
 gegen einige Bestimmungen des Beschlages
 offenbart worden waren.

51. Sitzung.

Actum Dienstags den 18. Decembris. 1804.

18tes. Herr Amtsbürgermeister Guber, Klein
 und große Lätche.

Der